

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Leistungen Meetings & Events der CWT Beheermaatschappij B.V. Deutschland

Teil A: Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten, soweit nichts anderes vereinbart wurde, im Rahmen des zwischen dem Kunden/Reisenden/Teilnehmer (nachfolgend einheitlich „Kunde“ genannt, auch wenn einzelne Rechte nur dem Reisenden oder Teilnehmer persönlich zustehen) und CWT Beheermaatschappij B.V. Deutschland (CWT) zustande kommenden Reisevermittlungs- und Geschäftsbesorgungsvertrages Meetings & Events für die Vermittlung von Verträgen zwischen Kunde und Lieferanten/Erbringern von Reise-, Messe-, Event und ähnlichen Dienstleistungen (nachfolgend als „Dienstleistungen“ bezeichnet).

1.2. CWT weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass Verträge über Leistungen für Meetings & Events oder sonstige vermittelte Verträge über Dienstleistungen in der Regel nicht mit CWT sondern mit dem jeweils angegebenen Leistungsträger unter Berücksichtigung und Vereinbarung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Leistungsträgers zustande kommen.

1.3. Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Vermittlungsleistungen und haben keinerlei Einfluss auf die Bedingungen der Veranstalter bzw. Fluggesellschaften oder sonstigen Lieferanten, zu denen die vermittelte Leistung erfolgt.

1.4. Soweit im Einzelfall CWT ausdrücklich schriftlich bestätigt, dass eine konkret bezeichnete Leistung von CWT im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbracht wird, gelten für diese konkret im eigenen Namen erbrachten Leistungen ergänzend und vorrangig die in Teil B dieser AGB aufgeführten Regelungen zur Leistungserbringung durch CWT.

1.5. Diese AGB gelten ausschließlich. Nebenabreden bestehen zwischen den Parteien nicht. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt CWT nicht an, es sei denn, CWT hat der Geltung ausdrücklich zugestimmt.

1.6. CWT behält sich das Recht vor, die AGB für die Zukunft jederzeit zu ändern oder zu erneuern, ohne dass insoweit eine Pflicht zur expliziten Mitteilung gegenüber dem Kunden besteht. Die AGB werden, soweit wirksam vereinbart, Bestandteil des Vertrages und können jederzeit vom Kunden auf der CWT-Kundenseite eingesehen oder bei CWT angefragt werden.

1.7. Soweit in den AGB die männliche Form statt der weiblichen oder neutralen Form verwendet wird, sind damit stets alle Geschlechter-Formen gemeint und dient dies nur der leichteren Lesbarkeit.

2. Abschluss des vermittelten Vertrages

2.1. Der Kunde ist an ein Angebot auf Abschluss eines Reisevermittlungs- und/oder Buchungsauftrags gebunden. Jedwede Angebote sind unverbindlich und vorbehaltlich Rückbestätigung durch den Leistungsträger.

2.2. Alle Angebotspreise werden in Euro angegeben, soweit nicht explizit eine andere Währung im Angebot für die jeweilige Leistung angegeben ist. Alle Preisangebote verstehen sich stets zuzüglich einer evtl. anfallenden Umsatz- oder Verkaufssteuer, soweit nicht ausdrücklich anderweitig im Angebot angegeben.

2.3. CWT ist berechtigt – ja nach Angebot – Teilleistungen zu erbringen und diese gesondert abzurechnen.

2.4. Gesetzliche oder durch den Leistungsträger verursachte Vorgaben/Änderungen (beispielsweise Steuern, Abgaben, Gebühren etc.) werden auch nach Angebotserstellung und Annahme desselben ergänzend berücksichtigt.

2.5. Der Buchungsauftrag hat in schriftlicher Form zu erfolgen (Fax, E-Mail). Bei elektronischen Buchungen gilt der Auftrag mit Abschluss des Buchungsvorganges als erteilt.

2.6. CWT wird ausschließlich als Vermittler tätig. Die Dienste von CWT beschränken sich auf die Vermittlung der vom Kunden ausgewählten Produkte und Dienstleistungen und enden mit der Übersendung der Buchungsbestätigung. Etwaige Unstimmigkeiten mit den Bestätigungsunterlagen, die der Kunde im Anschluss an eine Buchung erhält, sind CWT unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Fehlermeldungen, die nicht unverzüglich in schriftlicher Form bei CWT eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

2.7. CWT behält sich vor, einen Buchungsauftrag abzulehnen, oder nicht auszuführen. In diesen Fällen wird CWT den Kunden umgehend informieren. Übermittelt CWT Leistungsträgern den Buchungsauftrag des Kunden, so kommt der Vertrag mit dem jeweiligen Lieferanten zustande, sobald die Annahme durch den Leistungsträger erfolgt ist.

2.8. Als Verantwortlicher für die Auswahl der Leistungsträger ist der Kunde verpflichtet, CWT spätestens mit dem Buchungsauftrag Instruktionen bezüglich der Auswahl der Leistungsträger zu erteilen. Erfolgt keine Instruktion, so kann CWT davon ausgehen, dass der Kunde mit allen Leistungsträgern einverstanden ist, welche die Dienstleistung grundsätzlich erbringen können.

2.9. Die Haftung für ein Auswahlverschulden wird ausgeschlossen.

2.10. CWT ist nicht zur Prüfung der Angaben der jeweiligen Leistungsträger verpflichtet und haftet gegenüber dem Kunden nicht für die Richtigkeit der Angaben der jeweiligen Leistungsträger.

2.11. Für die Rechte und Pflichten des Kunden gegenüber den Leistungsträgern gelten ausschließlich die jeweiligen Vereinbarungen mit den Leistungsträgern sowie deren Allgemeine Geschäftsbedingungen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Leistungsträger können direkt bei diesem eingesehen werden oder über CWT angefordert werden.

2.12. Der Kunde hat sicherzustellen, diese gelesen zu haben, da Änderungen oder Absagen der Buchung zu zusätzlichen Kosten oder Gebühren führen können.

2.13. Soweit möglich erfolgt die Zustellung der Buchungsunterlagen grundsätzlich in elektronischer Form.

2.14. Sofern kein E-Ticket gebucht, oder die Ausstellung eines E-Tickets nicht

möglich ist, werden die Reiseunterlagen per Post versandt. Kosten für Versendung sowie eventuelle Hinterlegungsentgelte trägt der Kunde. Diese werden bei Stornierung der Reise nicht erstattet.

2.15. Bucht der Kunde weniger als 5 Tage vor Reisebeginn, so ist CWT – wenn Versendung an den Kunden vereinbart ist – berechtigt, die Tickets und weiteren Reiseunterlagen per Kurier zu versenden. Kosten für Versendung sowie eventuelle Hinterlegungsentgelte trägt der Kunde. Diese werden bei Stornierung der Reise nicht erstattet.

2.16. Die Zusendung der Reiseunterlagen auf dem Postweg erfolgt ausschließlich auf Risiko des Kunden/Reisenden/ Teilnehmers. CWT ist nicht verpflichtet, abhandlungsgemene oder verlorengegangene Reiseunterlagen kostenlos zu ersetzen, es sei denn, CWT hätte diesen Verlust zu vertreten.

2.17. Die Dienste von CWT beschränken sich auf die Vermittlung der vom Kunden ausgewählten Produkte/Leistungen und enden mit der Versendung der Reisebestätigung oder sonstiger Bestätigungsunterlagen in elektronischer Form. CWT empfiehlt dringend, dass der Kunde sich bei sämtlichen Produkten und Dienstleistungen durch eine Versicherung absichert, insbesondere da Umstände auftreten können, bei denen weder CWT noch der jeweilige Anbieter haftbar sind (z.B. bei Verzögerungen, oder Stornierungen, die außerhalb unseres Einflussbereichs liegen.)

2.18. Alle Leistungen von CWT, auch vorvertragliche Leistungen und Teile daraus (z.B. Ideen, Konzepte für Veranstaltungen etc.), bleiben im Eigentum von CWT. Der Kunde erwirbt durch Zahlung der Vergütung nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck. Ohne eine gegenseitige Vereinbarung mit CWT darf der Kunde die Leistungen der Agentur nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.

3. CWT M&E-Leistungen; Programmbestimmungen

3.1. Bei der Bereitstellung von M&E-Leistungen hat CWT die Programme zu entwickeln, die vermittelten Leistungsträger auszusuchen und zu koordinieren und die Leistungen zu implementieren und erbringen, die in den Programmbestimmungen niedergelegt sind. Bevor sie M&E-Leistungen für ein Programm erbringen, werden sich die Parteien auf Programmbestimmungen einigen und sie in Kraft setzen. Bei den Programmbestimmungen handelt es sich um die Leistungsbeschreibung und die einzelnen Angebotsunterlagen. Die Programmbestimmungen können nicht verändert werden, sofern sie nicht schriftlich von den Parteien genehmigt wurden.

3.2. CWT hat auf der Basis der individuellen und konkreten Anforderungen des Kunden an das betreffende Programm Programmbestimmungen auszuarbeiten. CWT wird ein konkretes Angebot auf Basis der Programmbestimmung ausarbeiten. Soweit im Angebot nichts Abweichendes zur Bindungsfrist mitgeteilt wurde, ist CWT an das jeweilige Angebot 7 Tage gebunden.

3.3. CWT soll in jede der Programmbestimmungen, sofern für das jeweilige Programm relevant, gegebenenfalls Folgendes aufnehmen:

- a) Eine Beschreibung des Programms mit dem vorgesehenen Veranstaltungsort, der Anzahl der Teilnehmer, den Aktivitäten und gegebenenfalls den subjektiven Zweck, den der Kunde mit diesem Programm verfolgt,
- b) Die Art der M&E-Leistungen,
- c) Die Dauer des Programms,
- d) Die zu erbringenden Leistungen und Meilensteine des Programms,
- e) Das Budget, die Zahlungsfristen für Anzahlungen und die Zahlungsbedingungen,
- f) Die Reiserücktrittsgebühren für das Programm, die (a) CWT und / oder (b) die vermittelten Leistungsträger verlangen,
- g) Die CWT-Mitarbeiter, die mit der Bereitstellung der M&E-Leistungen und ihrer Vergütung betraut sind,
- h) Gegebenenfalls die Reisespesen und die anderen erstattungsfähigen Ausgaben von CWT-Mitarbeitern, und
- i) Gegebenenfalls die Kundeninformationen: die Auftragsnummer, die Kostenstelle etc.

3.4. Die Parteien sind sich einig, dass in die Programmbestimmungen aufgenommen wird, ob bestimmte vom Kunden gewünschte M&E-Leistungen von der CWT (z.B. Betreuung vor Ort) erbracht werden, oder ob und gegebenenfalls welche M&E-Leistungen von vermittelten Leistungsträgern zu erbringen sind. CWT wird die von vermittelten Leistungsträgern erbrachten M&E-Leistungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen betreuen, koordinieren und bereitstellen.

3.5. CWT wird nach Möglichkeit dem Kunden einzeln oder im Rahmen der Programmbestimmungen eine Budgetübersicht über die geschätzten Serviceentgelte und die Entgelte Dritter (einschließlich vermittelter Leistungsträger) übergeben. Alle geschätzten Budgets müssen vom Kunden genehmigt werden, bevor die CWT mit einem Teil des Programms beginnen wird. Wenn sich die Anforderungen des Kunden ändern, soll CWT das Budget auf dem neuesten Stand halten und im Hinblick auf solche Änderungen revidieren. Der Kunde hat alle Kosten zu tragen, die sich aus solchen Änderungen ergeben. Der Kunde soll auch weiterhin alle revidierten Budgets vor dem Beginn des damit verbundenen Teils des Programms genehmigen. Alle revidierten Kosten, die auf Programmänderungen zurückzuführen sind, sollen in der Endabrechnung erscheinen.

3.6. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Leistungserbringung oder nach individueller Vereinbarung vorauslagtes Porto sowie Liefer-, Fracht- und Versicherungskosten sind CWT vom Kunden zu ersetzen.

4. Programmänderungen

Wenn der Kunde eine wesentliche Änderung von Programmbestimmungen oder von diesem Vertrag wünscht, soll folgendermaßen verfahren werden:

4.1. Der Kunde wird der CWT ein Dokument in Schriftform übergeben (eine „**Änderungsanforderung**“), in der die Art der Veränderung, der Grund für die Veränderung und die Auswirkungen der Veränderungen auf das Spektrum der M&E-Leistungen angegeben sind.

4.2. CWT wird diese Änderungsanforderung prüfen, und die Parteien werden sich

über diese Veränderung und gegebenenfalls alle weiteren Veränderungen, insbesondere der daraus entstehenden Mehrkosten verständigen, die zur Vornahme der gewünschten Veränderung notwendig sind.

4.3. Wenn sich die Parteien dafür entscheiden, diese Änderungsanforderung umzusetzen, soll sie ein bevollmächtigter Vertreter jeder Partei unterschreiben und damit zur Kenntnis geben, dass die Änderungsanforderung von den Parteien akzeptiert wurde, die auch weiterhin diesen AGBs unterliegen.

5. Verringerung der Personenzahl; Mindestteilnehmerzahl, sonstige Änderungen

5.1. Verringerung der Personenzahl. Bei bestimmten Buchungen muss die Mindestanzahl von Teilnehmern gegeben sein, die in den Programmbestimmungen angegeben ist. Wenn diese Zahl nicht spätestens 6 Wochen vor Programmbeginn oder alternativ vor Ablauf einer in den Programmbestimmungen ausdrücklich definierten „Absagefrist für Mindestteilnehmer“ vor Programmbeginn bestätigt wird, behält sich CWT das Recht vor, das Programm zu stornieren. Wenn der Kunde mit einer geringeren Anzahl von Teilnehmern mit dem Programm fortfahren möchte und das möglich ist, behält sich CWT das Recht vor, eine Gebühr dafür zu erheben, deren Konditionen dem Kunden mitgeteilt werden, wenn er das Programm fortsetzen möchte. Der Prozentsatz, der aufgrund der verringerten Personenzahl auf die ursprüngliche Gebühr aufgeschlagen wird, ist den Programmbestimmungen zu entnehmen.

5.2. Sonstige Änderungen an den vereinbarten Leistungen oder Programmbestimmungen auf Wunsch des Kunden richten sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Ziffer 4 dieser Bestimmungen mit der Maßgabe, dass der Kunde die durch die verlangten Änderungen ausgelösten Mehrkosten zu tragen hat.

6. Vermittlung von Leistungsträgern für M&E Leistungen

6.1. Wenn vermittelte Leistungsträger mit der Erbringung eines Teils der M&E-Leistungen betraut werden, wird CWT diese Anbieter sorgfältig auswählen und zur Annahme durch den Kunden vorschlagen. CWT wird sich im wirtschaftlich vertretbaren Umfang darum bemühen, dieses Auswahlverfahren zu koordinieren und zu gewährleisten, dass vermittelte Leistungsträger ihre M&E-Leistungen übernehmen. CWT garantiert und gewährleistet aber nicht, dass die M&E-Leistungen von vermittelten Leistungsträgern erbracht werden. Wenn vermittelte Leistungsträger vor oder während der Erbringung der M&E-Leistungen aus irgendeinem Grund vertragsbrüchig werden, wird CWT sich in angemessenem Umfang darum bemühen, einen Ersatz für sie zu finden und den Kunden bei der Rückgewinnung von Beträgen zu unterstützen, die für Leistungen gezahlt wurden, die in Wirklichkeit nicht erbracht worden sind.

6.2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die vermittelten Leistungsträger externe Parteien sind, und dass CWT keine Kontrolle über ihr Personal, ihre Ausrüstungsgegenstände und ihre Betriebsabläufe hat. Ob CWT in der Lage ist, vermittelte Leistungsträger zu den in den Programmbestimmungen niedergelegten Konditionen und Preisen zu beauftragen, hängt unter anderem davon ab, ob der Kunde die Programmbestimmungen fristgemäß akzeptiert und ob die erforderlichen Informationen rechtzeitig bereitgestellt werden.

6.3. Der Kunde erkennt hiermit an, dass der Vertrag über Dienstleistungen direkt zwischen ihm und dem Leistungsträger zustande kommt und CWT ausschließlich als Vermittler tätig ist. CWT hat daher weder für die mangelhafte Erfüllung der Dienstleistungen noch für weitere Nebenpflichten im Rahmen des Vertrages über Dienstleistungen einzustehen.

6.4. Vorauszahlung und Abrechnung von an vermittelte Leistungsträger gezahlten Beträgen:

a) Alle rechtsgültigen zusätzlichen Kosten oder Gebühren, die vermittelte Leistungsträger oder andere Anbieter verlangen (wie etwa Fluggesellschaften, GDS (Globale Distributionssysteme), Botschaften, Travel Council, OB-T-Anbieter, Hotels, Veranstaltungsstätten usw.), darunter auch Aufschläge aufgrund von Veränderungen des Vertriebsmodells der Fluggesellschaft/ des GDS oder anderer wesentlicher Veränderungen in dieser Branche, werden dem Kunden so in Rechnung gestellt werden, als ob sie dem Kunden entstanden sind.

b) Diese Kosten oder Entgelte beziehen sich auf Entgelte externer Parteien, die sich dem Einfluss der CWT entziehen (zum Beispiel Agency Debit Memos und andere Entgelte, die von Fluggesellschaften erhoben/ auferlegt werden, sowie Entgelte für eine Teilnahme an GDS, Stornierungsentgelte in Bezug auf Veranstaltungsbuchungen, die CWT im Namen des Kunden vorgenommen hat, und Entgelte für Hotelbuchungen der CWT für den Kunden, die entstehen, wenn der Kunde nicht am Anreisetag im Hotel erscheint).

6.5. Verhandlung und Vertragsschluss der CWT mit vermittelten Leistungsträgern: Der Kunde bevollmächtigt CWT dazu, in seinem Namen mit allen vermittelten Leistungsträgern in Verhandlungen einzutreten und Verträge mit ihnen abzuschließen, um alle Vereinbarungen in Bezug auf jede der genehmigten Programmbestimmungen zu bestätigen. Diese Verträge werden zwischen dem externen Anbieter und dem Kunden abgeschlossen und setzen CWT als zugelassenen Vermittler von versammlungs- und veranstaltungsbezogenen Leistungen des Kunden ein.

6.6. Soweit der Kunde CWT bevollmächtigt hat, Verträge mit vermittelten Leistungsträgern abzuschließen, führt CWT die Vertragsdurchführung nach eigenem Ermessen im Rahmen der Vereinbarung aus – jedoch mit der Maßgabe, dass alle derartigen Verträge den Hinweis enthalten, dass CWT als rechtsgeschäftlicher Vertreter des Kunden fungiert. Der Kunde haftet für die in diesen Verträgen enthaltenen Bestimmungen und Konditionen und stellt CWT von Ansprüchen der vermittelten Leistungsträger gegen CWT auf erstes Anfordern frei.

6.7. Zahlungen an vermittelte Leistungsträger

a) Der Kunde erklärt sich dazu bereit, alle Zahlungen an vermittelte Leistungsträger in Verbindung mit den genehmigten Programmbestimmungen zu übernehmen und fristgemäß zu leisten.

b) CWT wird die Rechnungen vorab auf sachliche Richtigkeit prüfen, die sie von den vermittelten Leistungsträgern erhält, bevor sie sie an den Kunden weiterleitet. Wenn der Kunde solche Rechnungen direkt erhält, kann CWT sie auf Wunsch des Kunden prüfen.

7. Obliegenheiten der Teilnehmer besonderer Veranstaltungen oder Aktivitäten

7.1. Verzichtserklärungen von Teilnehmern; Ansprüche

a) Teilnehmer können von CWT und/ oder den vermittelten Leistungsträgern gebeten werden, persönliche Verzichtserklärungen und Haftungsbefreiungsformulare zu unterzeichnen, um im Rahmen eines Programms an einer Veranstaltung oder Aktivität teilnehmen zu können. Soweit dies für die Teilnahme an einzelnen Aktivitäten notwendig ist, wird CWT den Kunden darüber im Vorfeld informieren. Der Kunde ist sich dessen bewusst, dass die Weigerung eines Teilnehmers, solch eine Verzichtserklärung oder solch ein Haftungsbefreiungsformular zu unterschreiben, dazu führen wird, dass der betreffende Teilnehmer von der betreffenden Veranstaltung oder Aktivität ausgeschlossen wird.

b) Der Kunde erklärt sich dazu bereit, unverzüglich über alle Ansprüche zu informieren, die Teilnehmer aufgrund eines Vorfalls während einer Aktivität geltend machen.

8. Vermittlung der Leistungen von Low Cost Carriern

8.1. Vermittelt CWT auf Wunsch des Kunden Dienstleistungen eines Anbieters, der als Low Cost Carrier (Billigfluggesellschaft, der auf Direktvertrieb ausgerichtet ist) auftritt, so gelten ergänzend die folgenden Regelungen:

8.2. Dienstleistungen von Low Cost Carriern können größtenteils nur über das Internet gebucht werden. Die Modalitäten der Datenübertragung werden von den jeweiligen Anbietern festgelegt und sind dem Einfluss von CWT entzogen. Daten des Kunden werden daher möglicherweise über eine ungeschützte Verbindung weitergeleitet. Auf das damit verbundene Missbrauchsrisiko weisen wir hiermit ausdrücklich hin; dieses Risiko trägt der Kunde.

8.3. Die Tarifbedingungen von Low Cost Carriern weichen zum Teil in Inhalt und Umfang von den sonst üblichen Angeboten ab. CWT weist insbesondere darauf hin, dass diese Anbieter in der Regel keine Erstattung des Entgelts gewähren, wenn die Dienstleistung seitens des Kunden storniert wird. Wird die Dienstleistung seitens des Anbieters nicht erbracht, ist damit zu rechnen, dass keine Ersatzleistungen (z.B. Ersatzflüge) angeboten werden. Für etwaige Ansprüche des Kunden hieraus verweisen wir auf die Ziffer 2.7 und Ziffer 17 dieser AGB.

9. Reisen von CWT-Mitarbeitern; Zusatzleistungen

9.1. Soweit Mitarbeiter der CWT auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden reisen, werden die Reisespesen der CWT (das heißt, Unterbringung, Flug-/ Zugtickets, Mietwagenentgelte, Speisen & Getränke usw.) vom Kunden in angefallener Höhe bezahlt, zusätzlich zu den Serviceentgelten, die in den Programmbestimmungen angegeben sind. Der Kunde hat diese Kosten zu begleichen, sobald ihm angemessene Abrechnungen vorgelegt worden sind. Vom Kunden zu vertretende Wartezeiten / Anreizezeiten / Bereitschaftszeiten der CWT Mitarbeiter sind wie Arbeitszeiten zu vergüten.

9.2. Wenn der Kunde CWT beauftragt, Zusatzleistungen gleich welcher Art zu erbringen, hat er alle anderen Ausgaben zu erstatten, die der CWT bei der Erbringung solcher Zusatzleistungen entstanden sind, sobald ihm ausreichende Dokumente und Rechnungen zum Beweis vorgelegt worden sind.

10. Zahlung

10.1. Die Abrechnung der Leistungen erfolgt möglichst über eine Meeting & Event Karte oder eine firmenbezogene Kreditkarte des Kunden

10.2. Wenn an vermittelte Leistungsträger Anzahlungen zu zahlen sind, um die Erbringung der M&E-Leistungen garantieren zu können, sind der Zeitplan für die Anzahlung(en) und die entsprechenden Beträge in den Projektbestimmungen festzulegen. Soweit in den Projektbestimmungen explizit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die Anzahlungen spätestens 60 Tage vor Programmbeginn vollständig zu leisten. CWT wird dem Kunden eine vorläufige Rechnung über diese Beträge ausstellen, die vom Kunden sofort nach Erhalt zu begleichen ist. CWT wird eine solche Anzahlung erst dann an den vermittelten Leistungsträger bezahlen, wenn der betreffende Betrag vom Kunden eingegangen ist. Eine Endabrechnung und gegebenenfalls eine Rechnung über weitere Entgelte sollen dem Kunden nach dem Abschluss des Programms zugestellt werden. CWT kann nicht dafür haftbar gemacht werden, falls der Kunde die Anzahlungen nicht rechtzeitig bezahlt.

10.3. Zahlungsverzug: Der Kunde erkennt an, dass sich, wenn er seine Anzahlungen nicht fristgemäß an die CWT zahlt, die Entgelte Dritter und die Serviceentgelte erhöhen können, und/ oder dass die M&E-Leistungen der vermittelten Leistungsträger nicht länger zur Verfügung stehen. Die CWT behält sich das Recht vor, die Erbringung aller M&E-Leistungen, bezüglich derer sie nicht fristgemäß die Anzahlung oder einen anderen fälligen Betrag erhalten hat, oder bezüglich derer die Anzahlung oder ein anderer fälliger Betrag nicht gemäß den Programmbestimmungen und den vom betreffenden vermittelten Leistungsträger festgelegten Bestimmungen und Konditionen vorausgezahlt wurde, auszusetzen, einzustellen oder nicht fortzuführen. Demzufolge können Anzahlungen und Beträge, die schon im Vorfeld gezahlt wurden, unter Umständen nicht zurückerstattet werden, und es kann Schadenersatz verlangt werden, der auf der Nicht-Erfüllung dieses Zahlplans basiert. Der Kunde erkennt an, dass CWT nicht für solche Verluste oder Entschädigungen an den Kunden oder einen vermittelten Leistungsträger haftbar gemacht werden kann.

10.4. Sollte CWT für die Vermittlung von Leistungen dennoch in Vorleistung treten müssen, so werden diese Vorleistungen dem Kunden unmittelbar in Rechnung gestellt. Solche in Rechnung gestellten Leistungen sind sofort fällig. Offene Posten werden ab einer Fälligkeit ab dem 14. Tag mit den gesetzlichen Verzugszinsen berechnet.

10.5. Sofern nicht zwischen Kunden und CWT abweichend vereinbart, ist CWT berechtigt sowohl auf eigene Leistungen wie auch auf vermittelten Leistungen im Namen und im Auftrag der Leistungsträger eine Anzahlung von bis zu 20 % der vereinbarten Leistungsentgelte unmittelbar nach Auftragserteilung zu verlangen.

10.6. Die Parteien verpflichten sich, Rechnungsdaten möglichst umfassend elektronisch auszutauschen. Der Kunde erklärt sich insbesondere mit der elektronischen Rechnungsübermittlung gemäß § 14 Abs. 1 UStG einverstanden.

11. Erteilung von Auskünften

11.1. CWT verpflichtet sich, Buchungsaufträge mit der erforderlichen Sorgfalt zu vermitteln und dem Kunden die notwendige Beratung sowie die notwendigen Informationen zukommen zu lassen.

11.2. Im Übrigen bestehen Hinweis-/Aufklärungs-/Beratungsverpflichtungen nur auf

ausdrückliche Nachfrage des Kunden. Dies gilt insbesondere für

- a) die beim Empfang von Dienstleistungen vom Reisenden zu beachtenden Einreise- und Durchreisebestimmungen (VISA),
- b) die für den jeweils vom Kunden gewünschten Tarif relevanten Bestimmungen und
- c) bestehende Alternativen zur Maximierung der Kostenersparnis.

11.3. Informationen zu Einreise- und Durchreisebestimmungen gelten von CWT als korrekt erteilt, wenn sie zum Zeitpunkt der Buchungsbestätigung den von der zuständigen Behörde veröffentlichten oder in anderer Form bekannt gemachten Informationen entsprechen. Im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarung haftet CWT lediglich für die richtige Auswahl der Informationsquelle und die korrekte Weitergabe an den Kunden.

11.4. Ein Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung kommt nur bei einer entsprechenden ausdrücklichen Vereinbarung zustande.

11.5. Die Beschaffung, der für die Ein- bzw. Durchreise notwendigen Dokumente (einschließlich, aber nicht begrenzt auf gültigen Personalausweis/Reisepass, VISA) ist grundsätzlich Sache des Kunden. CWT ist bereit, VISA auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden zu beschaffen. Im Fall der Annahme eines solchen Auftrages kann CWT ohne besondere Vereinbarung die Erstattung der entstandenen Aufwendungen (Bsp.: tatsächliche VISA-Kosten, Kommunikationskosten, etc.) sowie eine Aufwandsentschädigung verlangen.

11.6. CWT haftet nicht für die Erteilung von VISA und sonstiger Dokumente und für den rechtzeitigen Zugang derselben, es sei denn, dass die Nichteinhaltung oder der verspätete Zugang maßgeblich durch CWT schuldhaft verursacht oder mitverursacht wurde.

12. Kündigung und Stornierungen durch die Parteien

12.1. Tritt der Kunde vor Beginn der Dienstleistung von den vereinbarten Dienstleistungen ganz oder teilweise zurück, oder nimmt er die Dienstleistung nicht, oder nicht vollständig in Anspruch, so hat der vermittelte Leistungsträger Anspruch auf den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen oder auf eine vertragliche Stornopauschale. CWT wird sich im wirtschaftlich vertretbaren Rahmen darum bemühen, die M&E-Leistungen, die storniert wurden, an einen anderen Kunden der CWT weiterzuverkaufen, soweit dies Aussicht auf Erfolg hat.

12.2. Schuldet der Kunde dem Leistungsträger Stornogebühren, so ist CWT berechtigt, bei der Abrechnung des bei CWT vorhandenen und noch nicht weitergeleiteten Reisepreises die Stornogebühren einzubehalten und an den Leistungsträger auszus zahlen.

12.3. CWT erhebt für die Vermittlung der Leistungen ein Vermittlungsentgelt. Dieses wird bei Stornierungen der Dienstleistung nicht erstattet, es sei denn, die Stornierung beruht auf einem Verschulden von CWT und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

12.4. CWT erhebt für die Bearbeitung von Umbuchungen/ Stornierungen eigene Serviceentgelte, falls die Maßnahme nicht auf einem Verschulden von CWT beruht.

12.5. Maßgeblicher Zeitpunkt für den Rücktritt ist der Eingang der Stornierung bei CWT in schriftlicher Form innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

12.6. Der Kunde ist berechtigt, einen Einzelauftrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Veranstaltungstermin bzw. dessen Beginn ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In diesem Fall hat der vermittelte Leistungsträger Anspruch auf die Stornierungsentschädigung gemäß der hier getroffenen Regelungen für den gesamten Einzelauftrag.

12.7. Kündigt der Kunde einen Einzelauftrag mit einer geringeren Frist als 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn, werden dem Kunden 100 % der Kosten in Rechnung gestellt.

12.8. CWT ist berechtigt, einen Einzelauftrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Veranstaltungstermin bzw. dessen Beginn ohne Angabe von Gründen zu kündigen. In diesem Fall hat Kunde Anspruch auf Ersatz der getätigten Aufwendungen welche von Kunde schriftlich nachzuweisen sind.

12.9. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis mit CWT jederzeit zu kündigen. Die vorzeitige Beendigung des Vertragsverhältnisses entbindet den Kunden jedoch nicht von der Zahlung des vereinbarten Honorars, vielmehr wandelt sich der Anspruch auf Zahlung in einen Aufwendungsersatzanspruch. Auch schon erbrachte Leistungen sind CWT zu erstatten.

12.10. Beide Vertragsparteien haben unter folgenden Voraussetzungen das Recht, diesen Vertrag außerordentlich zu kündigen:

- a) Schriftlich mit sofortiger Wirkung, sofern die andere Partei einen gravierenden oder fort dauernden Verstoß gegen eine der Vereinbarungen in diesem Vertrag begeht und trotz Aufforderung nichts dagegen unternimmt, diesen zu beseitigen.
- b) Schriftlich mit sofortiger Wirkung, sollte eine der Parteien sich trotz Mahnung mehr als 2 Wochen in Verzug befinden oder die Vermögensverhältnisse einer der Parteien sich erheblich verschlechtern.

13. Ansprüche wegen Mängeln der Dienstleistungen

13.1. Ansprüche wegen Mängeln der Dienstleistungen können ausschließlich gegenüber dem Leistungsträger der Dienstleistung gelten gemacht werden.

13.2. Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche wegen Mängeln der Dienstleistung bestehen alleine gegen den Leistungsträger der Dienstleistung.

13.3. Bei Reklamationen oder sonstiger Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber den vermittelnden Unternehmen beschränkt sich die Verpflichtung von CWT auf die Erteilung aller Informationen und Unterlagen, die für den Kunden hierfür von Bedeutung sind, insbesondere die Mitteilung von Namen und Adressen der gebuchten Unternehmen.

13.4. Eine Verpflichtung von CWT zur Entgegennahme und/oder Weiterleitung entsprechender Erklärungen oder Unterlagen besteht nicht. Sofern CWT die Weiterleitung fristwahrender Anspruchsschreiben des Kunden/Reisenden/Teilnehmers übernimmt, haftet CWT für den rechtzeitigen Zugang beim Empfänger nur bei von CWT selbst verursachter vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Fristversäumnis

14. Rechte an Materialien und Ausarbeitungen

14.1. Der Kunde kann CWT Informationen und Inhalte zum Zwecke der Aufnahme in die Materialien zur Verfügung stellen, die in seinem Eigentum sind und bleiben. CWT wird solche Informationen oder Inhalte nur in Verbindung mit den M&E-

Leistungen verwenden.

14.2. Der Kunde erkennt an, dass CWT für viele Kunden versamlungs- und veranstaltungsbegogene Leistungen erbringt, und dass die Programme, die für den Kunden im Rahmen dieses Programms zu entwickeln sind, teilweise schon vorhandene und teilweise neue (und während der Laufzeit dieses Vertrages erstellte) Materialien, Themen, Texte, Illustrationen, Fotos, Ideen, Konzepte, Methoden und Entwürfe oder andere Inhalte oder Materialien enthalten können. CWT behält sämtliche Rechte (einschließlich sämtlicher Urheberrechte) an allen diesen Inhalten, die in den Materialien enthalten sind, die von der CWT – oder für die CWT durch vermittelte Leistungsträger – entwickelt, erstellt oder verwendet wurden, und behält sich alle Rechte daran vor. Diese Materialien werden nur zur Verwendung seitens des Kunden in Verbindung mit den M&E-Leistungen bereitgestellt. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen.

14.3. CWT überträgt dem Kunden ausschließlich das einfache Nutzungsrecht an sämtlichen im Rahmen der Zusammenarbeit erstellten Unterlagen und Materialien. Der Kunde wird die Materialien und Unterlagen nur für den im jeweiligen Projekt festgelegten Zweck bzw. für die jeweilige Aktivität verwenden. Eine Vervielfältigung oder eine anderweitige Nutzung der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Materialien ohne die vorherige schriftliche Zustimmung seitens CWT ist untersagt.

14.4. Alle Software- oder Computerprogramme, die von der CWT in Verbindung mit den M&E-Leistungen entwickelt oder verwendet werden, bleiben das alleinige Eigentum der CWT.

15. Haftung; Haftungsausschluss

15.1. Für Schäden, die auf eine vorsätzliche Handlung der Organe der Parteien oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Ferner werden die gesetzlich verpflichtend vorgeschriebene Haftungstatbestände durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

15.2. Bei der Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertragsverhältnis handelt CWT ausschließlich in der Eigenschaft als Vermittler. Die Haftung von CWT ist folglich auf Schäden aus der Verletzung von Pflichten im Rahmen der übernommenen Vermittlungsleistungen beschränkt. CWT kann weder garantieren noch gewährleisten, dass die Anbieter der vermittelten Dienstleistungen die Leistungen tatsächlich erbringen. CWT haftet nicht für Handlungen, die im Zusammenhang mit den Leistungen außerhalb der eigenen Kontrolle liegen oder für Personenschaden, Verlust, Sachschaden, Verzug, Nicht-Erfüllung, Unregelmäßigkeit oder für daraus entstehende Folgen, die durch Fahrlässigkeit, Verzug oder andere Handlungen oder Unterlassungen eines Reiselieferanten oder Subunternehmers, bedingt sind. Insbesondere garantiert oder gewährleistet CWT nicht, dass gebuchte Dienstleistungen tatsächlich von dem Anbieter bereitgestellt werden. In dem Fall, dass ein Anbieter vor Bereitstellung einer bereits gezahlten Dienstleistung vertragsbrüchig wird, hat der Kunde nur gegenüber dem vertragsbrüchigen Lieferanten, seinem eigenen Versicherer oder seinem Kreditkartenunternehmen einen Anspruch auf Rückzahlung. CWT haftet nicht für Preisschwankungen oder Änderungen von Planung, Ausrüstung oder Übereinkommen im Hinblick auf die von einem Anbieter zu erbringenden Leistungen, die nach Zahlung der Leistungen auftreten. CWT schließt jede Haftung aus für (i) Fehler oder Unstimmigkeiten bei Reservierungen, Fahrpreisen oder anderen Informationen, die von einem automatisierten Reservierungssystem einer Fluggesellschaft oder anderer Anbieter bereitgestellt und von CWT an den Kunden weitergeleitet werden, und für (ii) die Sicherheit der Daten während ihrer Übermittlung im Internet.

15.3. Die Parteien vereinbaren, sich gegenseitig zu entschädigen und schadlos zu halten oder auf erstes Anfordern freizustellen hinsichtlich Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Kosten und Ausgaben Dritter, die aus dem Versäumnis einer Partei resultieren, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Der Kunde muss CWT entschädigen und schadlos halten vor Verlusten, die CWT in Folge von tatsächlich oder vermeintlich falschen, fahrlässigen oder unbefugten Zugriffen, unsachgemäßen Nutzungen von Passwörtern, Änderungen, Offenlegungen, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen oder Nutzungen eines IT-Tools oder einer Website durch Angestellte, Vertreter oder Reisetilnehmer des Kunden entstehen.

15.4. Handelt CWT im Rahmen dieses Vermittlungs- oder Geschäftsbesorgungsauftrages nicht nach den Weisungen des Kunden oder weicht ohne vorherige Anzeige gegenüber dem Auftraggeber von dessen Weisungen wesentlich ab, so ist CWT gegenüber dem Kunden zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der als unmittelbare Folge hieraus eintritt. Mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine etwaige Haftung, in jedem Einzelfall auf den Wert der konkret zugrunde liegenden Dienstleistung bzw. Dienstleistung beschränkt. Die Haftung für einen etwaigen Missbrauch überlassener Kreditkarten durch Dritte ist mit Ausnahme für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

15.5. Weitergehende Gewähr- oder Garantieleistungsansprüche gegen CWT sind ausgeschlossen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertragsverhältnis haftet keine Partei oder ihre verbundenen Unternehmen für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäfte, Verdienstaussfälle, Beeinträchtigung des Geschäfts- oder Firmenwerts, den mit den Leistungen bezweckten Erfolg, für Strafschadensersatz, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

16. Geltendmachung von Ansprüchen und Verjährung

16.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erfüllung der Beratungs- und/oder Vermittlungsleistungen gegenüber CWT hat der Kunde innerhalb eines Monats geltend zu machen. Die Schriftform hierfür wird ausdrücklich empfohlen.

16.2. Vertragliche Ansprüche wegen Schlechterfüllung der Vermittlungsleistung verjähren binnen eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit dem Ende des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist, in der Regel an dem Tag, an dem die vermittelte Dienstleistung vertraglich vorgesehen war.

17. Höhere Gewalt

17.1. Ist CWT die Vermittlungsleistung aufgrund höherer Gewalt, insbesondere aufgrund von Arbeitskämpfen oder unverschuldeten oder unvorhersehbaren Betriebsstörungen, und nicht zurechenbaren behördlichen Maßnahmen oder sonstigen von CWT nicht zu vertretenden Ereignissen (z.B. Höhere Gewalt, Feuer, Hochwasser, Stürme, Erdbeben, Krieg, Regierungsbeschränkungen, Embargo- und Handelsbeschränkungen) nicht möglich, ist CWT zur Leistung nicht verpflichtet, solange das Leistungshindernis andauert.

17.2. Dauert das Leistungshindernis mehr als 2 Wochen, ist CWT zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

18. Belehrung über Nichtbestehen eines Widerrufsrechts

CWT weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 312 Abs. (2) Ziff. 4, § 312g Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 BGB) auch gegenüber Verbrauchern bei Verträgen über Personenbeförderung, Dienstleistungen nach § 651a BGB (Pauschalreiseverträge und Verträge, auf die die §§ 651a ff. BGB analog angewendet werden) und Verträgen zur Freizeitbetätigung, die einen spezifischen Termin oder Zeitraum vorsehen, und die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten (SMS) sowie Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte.

19. Geheimhaltung

Jede Partei muss ihre Geschäftsführer, Direktoren, Angestellten, Vertreter, Berater und andere Mitarbeiter verpflichten, den Inhalt des gesamten Vertragsverhältnisses und aller Informationen, die von der anderen Partei im Zusammenhang mit den Inhalten und der Leistung des Vertrags erlangt werden, geheim zu halten. Ohne die vorherige Zustimmung der anderen Partei dürfen diese Informationen keinem Dritten offenbart werden; ausgenommen hiervon sind öffentlich bekannte Informationen, rechtmäßig von Dritten erlangte Informationen, die zur Offenlegung berechtigt sind und Informationen, die unabhängig von Dritten entwickelt wurden.

20. Datenschutz

20.1. Der Kunde/Reisenden/Teilnehmer akzeptiert, dass die in den Reiseprofilen enthaltenen und CWT vom Kunden zum Zwecke der Reisevermittlung zur Verfügung gestellte Informationen persönliche Daten sowie Persönlichkeitsprofile im Sinne der deutschen und europäischen Datenschutzgesetze enthalten.

20.2. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass er als Inhaber der im Reiseprofil enthaltenen Personendaten verpflichtet ist, den Zweck und die Art der Bearbeitung der Personendaten durch CWT festzulegen. CWT verpflichtet sich, die Personendaten der Reiseprofile nur in Übereinstimmung mit den Instruktionen des Kunden zu bearbeiten. Sofern CWT begründeten Anlass hat zu vermuten, dass die Instruktionen des Kunden mit den gesetzlichen Anforderungen an den Schutz der Personendaten nicht in Einklang stehen, ist CWT nicht verpflichtet, die Instruktionen des Kunden zu befolgen. CWT ist jedoch nicht verpflichtet zu prüfen, ob die Instruktionen des Kunden mit den gesetzlichen Anforderungen in Einklang stehen.

20.3. Der Kunde sorgt und leistet Gewähr dafür, dass

- die Personendaten der Reiseprofile in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen gesammelt und bearbeitet werden;
- die Personendaten stets auf dem neusten Stand sind;
- die Leistungsempfänger mit der
 - Übertragung der Personendaten an CWT bzw. Dritte zum Zweck der Vermittlung und Erbringung der Dienstleistungen und
 - Bearbeitung der Personendaten durch CWT bzw. Dritte zum Zweck der Vermittlung und Erbringung der Dienstleistungen einverstanden sind und hierfür ihre ausdrückliche Zustimmung erteilen, selbst wenn die Bearbeitung der Personendaten durch CWT oder Dritte in Länder erfolgt, deren Datenschutzniveau unzureichend ist;
- die Leistungsempfänger ausdrücklich damit einverstanden sind, dass CWT für den Kunden mit Bezug auf die von den Leistungsempfängern empfangenen Dienstleistungs Reports aus CWT Tools generiert und dem Kunden zur Verfügung stellt.

20.4. CWT verpflichtet sich, die zur Verarbeitung oder Nutzung überlassenen Daten weder für andere als die oben genannten eigenen Zwecke noch für Zwecke sachfremder Dritter zu verwenden.

21. Salvatorische Klausel

In dem Fall, dass eine Bestimmung dieser Vertragsbedingungen oder des zugrundeliegenden Vertrags unwirksam, nicht durchsetzbar ist oder Lücken enthält, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich bereits bei Vertragsschluss, die unwirksame, nicht durchsetzbare oder lückenhafte Bestimmung entsprechend der Absicht der Parteien und des angestrebten Ziels der Bestimmung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften soweit wie möglich zu ändern bzw. zu ergänzen.

22. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

22.1. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.

22.2. Als Gerichtsstand wird Frankfurt am Main vereinbart.

Teil B: Ergänzende Bestimmungen für Leistungen, die CWT im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erbringt

1. Geltungsbereich der Bestimmungen dieses Teil B

1.1. Die folgenden Regelungen des Teil B gelten vorrangig zu den Regelungen des Teil A, soweit nichts anderes vereinbart wurde, im Rahmen des zwischen dem Kunden und CWT Beheeremaatschappij B.V. Deutschland (CWT) zustande kommenden Vertrags über die Erbringungen von Leistungen im Zusammenhang mit Meetings & Events, deren Erbringung CWT als Veranstalter im eigenen Namen und auf eigene Rechnung verspricht (nachfolgende „CWT-Veranstaltungsleistungen“), soweit CWT dem Kunden eine eigene Leistungserbringung in eigener Verantwortung in Bezug auf die jeweilige Leistung in der Auftragsbestätigung schriftlich zugesichert hat.

1.2. Ergänzend gelten für alle CWT-Veranstaltungsleistungen, soweit in diesem

Teil B keine oder keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, die Regelungen des Teil A entsprechend.

2. Abschluss des CWT-Veranstaltungsvertrages

2.1. Der Kunde ist an sein Angebot auf Abschluss eines Vertrags über Dienstleistungen gebunden. Der Vertrag kommt mit Bestätigung durch CWT zustande.

3. Zahlung von CWT-Veranstaltungsleistungen

3.1. Sofern nicht zwischen Kunden und CWT abweichend vereinbart, ist CWT berechtigt auf eigene Leistungen eine Anzahlung von bis zu 20 % der vereinbarten Leistungsentgelte unmittelbar nach Auftragserteilung zu verlangen.

3.2. CWT behält sich vor, den vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie beispielsweise Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Dienstleistung geltenden Wechselkurse oder Steuern nachträglich entsprechend in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich die Dienstleistung dadurch für CWT verteuert hat.

4. Kündigung und Stornierungen von CWT-Veranstaltungsleistungen durch die Parteien

4.1. Schuldet der Kunde Stornogebühren, so ist CWT berechtigt, bei der Abrechnung der bei CWT vorhandenen Entgelte die Stornogebühren einzubehalten.

4.2. CWT erhebt für die Planung und Projektierung der Veranstaltung ein Serviceentgelt, das alle Bearbeitungsentgelte, Standortinspektionsentgelte und anderen Entgelte enthält, die während der Vorbereitung des Programms entstanden sind. Dieses wird bei Stornierungen der Dienstleistungen nicht erstattet, es sei denn, die Stornierung beruht auf einem Verschulden von CWT und/oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

4.3. CWT erhebt für die Bearbeitung von Umbuchungen/ Stornierungen darüber hinaus Serviceentgelte, falls die Maßnahme nicht auf einem Verschulden von CWT beruht.

5. Ansprüche wegen Mängeln der CWT-Veranstaltungsleistungen

5.1. Ansprüche wegen Mängeln der Dienstleistungen können ausschließlich gegenüber Mitarbeitern von CWT oder der von CWT beauftragten Reiseleitung gelten gemacht werden:

a) Der Kunde ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Vertretung von CWT (Mitarbeiter, Reiseleitung, Agentur) anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen.

b) Über die Person, die Erreichbarkeit und die Kommunikationsdaten der Vertretung von CWT wird der Kunde spätestens mit Übersendung der Reiseunterlagen informiert.

c) Ist nach den vertraglichen Vereinbarungen eine örtliche Vertretung oder Reiseleitung nicht geschuldet, so ist der Reisende verpflichtet, Mängel unverzüglich direkt gegenüber CWT unter den benannten Kontaktdaten anzuzeigen.

d) Ansprüche des Kunden entfallen nur dann nicht, wenn die dem Reisenden obliegende Rüge unverschuldet unterbleibt.

5.2. Reiseleiter, Agenturen und Mitarbeiter von Leistungsträgern sind nicht befugt und von CWT nicht bevollmächtigt, Mängel zu bestätigen oder Ansprüche gegen CWT anzuerkennen.

5.3. Bei Gepäckverlust, -beschädigung und -verspätung sind Schäden oder Zustellungsverzögerungen bei Flugreisen vom Reisenden unverzüglich an Ort und Stelle mittels Schadensanzeige der zuständigen Fluggesellschaft anzuzeigen.

Fluggesellschaften können die Erstattungen ablehnen, wenn die Schadensanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Die Schadensanzeige ist bei Gepäckbeschädigung binnen 7 Tagen, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung, zu erstatten. Im Übrigen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleistung von Reisegepäck der von CWT angegebenen Stelle (siehe oben Ziffer 12.1b) und c)) anzuzeigen.

6. Haftung; Haftungsausschluss

6.1. Für Schäden, die auf eine vorsätzliche Handlung der Organe der Parteien oder ihrer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit haften die Parteien nach den gesetzlichen Vorschriften. Ferner werden die gesetzlich verpflichtend vorgeschriebene Haftungstatbestände durch die nachfolgenden Regelungen nicht berührt.

6.2. Bei der Erbringung der Leistungen gemäß diesem Vertragsverhältnis handelt CWT als Veranstalter, soweit nicht ausdrücklich lediglich eine Vermittlung des ausführenden Leistungsträgers vereinbart ist. Die Haftung von CWT ist folglich auf Schäden aus der Verletzung von Pflichten im Rahmen der übernommenen Veranstaltungsleistungen beschränkt. CWT haftet nicht für Handlungen, die lediglich im Zusammenhang mit den erbrachten Leistungen außerhalb der eigenen Kontrolle liegen.

6.3. CWT behält sich vor, den vereinbarten Preis im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen- oder Flughafengebühren oder einer Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse oder Steuern nachträglich entsprechend in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich die Dienstleistungen dadurch für CWT verteuert haben.

6.4. CWT haftet nicht für die Sicherheit der Daten während ihrer Übermittlung im Internet zu automatisierten Reservierungssystemen z.B. einer Fluggesellschaft oder anderer Anbietern, welche von CWT zur Einbuchung für die vom Kunden gewünschten Dienstleistungen genutzt werden.

6.5. Die Parteien vereinbaren, sich gegenseitig zu entschädigen und schadlos zu halten oder auf erstes Anfordern freizustellen hinsichtlich Ansprüchen, Haftungen, Verlusten, Kosten und Ausgaben Dritter, die aus dem Versäumnis einer Partei resultieren, ihre vertraglichen Pflichten zu erfüllen. Der Kunde muss CWT entschädigen und schadlos halten vor Verlusten, die CWT in Folge von tatsächlich oder vermeintlich falschen, fahrlässigen oder unbefugten Zugriffen, unsachgemäßen Nutzungen von Passwörtern, Änderungen, Offenlegungen, Veröffentlichungen, Vervielfältigungen oder Nutzungen eines IT-Tools oder einer Website durch Angestellte, Vertreter oder Reisetilnehmer des Kunden entstehen.

6.6. Handelt CWT im Rahmen dieses Veranstaltungs- und Dienstleistungsvertra-

ges nicht nach den Weisungen des Kunden oder weicht ohne vorherige Anzeige gegenüber dem Auftraggeber von dessen Weisungen wesentlich ab, so ist CWT gegenüber dem Kunden zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der als unmittelbare Folge hieraus eintritt. Mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine etwaige Haftung, in jedem Einzelfall auf den Wert der konkret zugrunde liegenden Reiseleistung bzw. Dienstleistung beschränkt. Die Haftung für einen etwaigen Missbrauch überlassener Kreditkarten durch Dritte ist mit Ausnahme für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

6.7. Weitergehende Gewähr- oder Garantieleistungsansprüche gegen CWT sind ausgeschlossen. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertragsverhältnis haftet keine Partei oder ihre verbundenen Unternehmen für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäfte, Verdienstauffälle, Beeinträchtigung des Geschäfts- oder Firmenwerts, den mit den Leistungen bezweckten Erfolg, für Strafschadensersatz, mittelbare Schäden und Folgeschäden.

6.8. Die Regelungen der Ziffer 15 in Teil A gelten nicht für CWT-Veranstaltungsleistungen.